

# Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Nidwalden

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Bezeichnung und Sitz

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Kanton Nidwalden» (nachstehend JFNW genannt) besteht eine politische Partei, organisiert als Verein, gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Nidwalden.

<sup>2</sup> Die Vereinsadresse ist diejenige eines Mitglieds des aktuellen Präsidiums.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die JFNW beteiligt sich mit liberaler, toleranter und weltoffener Überzeugung am politischen Geschehen.

<sup>2</sup> Die JFNW will mit ihren Ideen, Aktionen und Veranstaltungen das staatsbürgerliche Leben der jungen Generation im Kanton Nidwalden fördern, sie mit den politischen Verhältnissen vertraut machen und sie zur Mitbeteiligung am politischen Geschehen, insbesondere im Kanton Nidwalden, anregen.

<sup>3</sup> Die JFNW informiert ihre Mitglieder über das politische Geschehen.

### Art. 3 Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Die JFNW steht allen Leuten offen, die sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennen, ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens.

<sup>2</sup> Die JFNW ist Mitglied der Jungfreisinnigen Schweiz.

<sup>3</sup> Die JFNW unterhält Verbindungen zur FDP.Die Liberalen Nidwalden, zu ihren Untersektionen, zu anderen Sektionen der Jungfreisinnigen Schweiz, sowie zu weiteren Parteien und politischen Organisationen.

<sup>4</sup> Die JFNW kann sich anderen Organisationen anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern deren Zweck, den Grundsätzen der JFNW entspricht.

## II. Organisation

### Art. 4 Organe und Vertretungen

<sup>1</sup> Die Organe der JFNW sind: Die Mitgliederversammlung, die Parteiversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse und die Untersektionen.

<sup>2</sup> Vertretungen der JFNW sind: die Delegierten bei den Jungfreisinnigen Schweiz, die Mitglieder der JFNW im Vorstand der FDP.Die Liberalen Nidwalden und die gewählten Mitglieder der JFNW in öffentlichen Ämtern.

### Art. 5 Protokolle

<sup>1</sup> Über alle Sitzungen der Organe werden grundsätzlich Protokolle verfasst.

<sup>2</sup> Auf Beschluss des Vorstandes, kann aus Praktikabilitätsgründen auf eine Protokollführung verzichtet werden, jedoch nicht an der Mitgliederversammlung oder an einer Parteiversammlung.

### Art. 6 Abstimmungen und Wahlen

Wo nichts Anderes vorgesehen wird, gilt das einfache Mehr (mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

## III. Mitglieder

### Art. 7 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Die JFNW kennt folgende Mitgliederkategorien: Mitglieder und Gönner.

<sup>2</sup> Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können als Organe der JFNW gewählt werden.

<sup>3</sup> Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die JFNW finanziell und/oder ideell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht als Organe der JFNW gewählt werden.

#### **Art. 8 Mitgliedervoraussetzungen**

- <sup>1</sup> Mitglied der JFNW kann werden, wer die Ideologie der JFNW gemäss den Statuten vertritt.
- <sup>2</sup> Ein Mindestalter oder die Schweizer Staatsbürgerschaft wird für die Mitgliedschaft nicht vorausgesetzt.
- <sup>3</sup> Personen, die ausserhalb des Kantons Nidwalden wohnen, können auch Mitglieder der JFNW werden, sofern ein Bezug zum Kanton Nidwalden besteht.

#### **Art. 9 Verpflichtungen der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag zu leisten.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied verhält sich gegenüber anderen Mitgliedern respektvoll. Es werden keine persönlichen Provokationen, An- und Beschuldigungen geduldet. Dies gilt im analogen sowie digitalen Umfeld.
- <sup>3</sup> Der Vorstand der JFNW koordiniert alle öffentlichen Anfragen (Medienanfragen, Podienanfragen, usw.) bezüglich der Meinungen und Parolen der JFNW. Erhält ein Mitglied eine solche Anfrage, ist dies mit dem Vorstand der JFNW abzustimmen.

#### **Art. 10 Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern**

- <sup>1</sup> Personen, welche die Mitgliedervoraussetzungen erfüllen, können als Mitglied aufgenommen werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet ohne Angaben von Gründen und endgültig über die Aufnahme.

#### **Art. 11 Ausschluss von Mitgliedern**

- <sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet endgültig (ohne Rekursrecht) über den Ausschluss eines Mitglieds.
- <sup>2</sup> Zum Ausschluss bedarf es eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Vorstandes.
- <sup>3</sup> Der Austritt erfolgt auf Ende Monat, indem der Ausschluss geltend gemacht wurde.
- <sup>4</sup> Ausgeschlossen werden untragbare Mitglieder der JFNW. Als untragbar gelten Mitglieder welche:
  - a. Einer anderen Partei, mit Ausnahme der FDP, Die Liberalen oder den Jungfreisinnigen beigetreten sind, der Vorstand kann Ausnahmen für andere liberale Parteien zulassen;
  - b. ihre statuarischen Verpflichtungen schwerwiegend nicht erfüllt haben;
  - c. sich grob falsch oder fahrlässig verhalten haben;
  - d. die Ziele und Zwecke der JFNW gefährden
  - e. und den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben.

#### **Art. 12 Erlöschen der Mitglied- oder Gönnerschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt sofort, wenn das Mitglied das 36. Lebensjahr erreicht hat oder bei Todesfall.
- <sup>2</sup> Den Gönnerstatus kann der Vorstand mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit jederzeit entziehen.

## **IV. Parteistruktur**

### **A. Mitglieder- und Parteiversammlung**

#### **Art. 13 Grundsätze der Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- <sup>3</sup> Für die statuarischen Geschäfte findet jedes Jahr eine Mitgliederversammlung statt.
- <sup>4</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder oder der Vorstand diese fordert. Sie muss nach der ausgesprochenen Forderung innert 30 Tagen erfolgen.
- <sup>5</sup> Die Organisation der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

#### **Art. 14 Ordentliche Traktanden der Mitgliederversammlung**

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme der Jahresrechnung und evtl. des Revisionsberichts
- c. Festlegung des Mitgliederbeitrags und der Rechnungsrevision
- d. Behandlung von Anträgen

- e. Entlastung des Präsidiums und des übrigen Vorstandes (und evtl. der Rechnungsrevision)
- f. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes (und evtl. der Rechnungsrevision)
- g. Parolenfassung (wenn eine Abstimmung oder Wahl stattfindet)
- h. Statutenmutationen und Absegnung von Reglementen
- i. Varia

#### **Art. 15 Grundsätze und ordentliche Traktanden der Parteiversammlung**

- <sup>1</sup> Eine Parteiversammlung findet vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen statt.
- <sup>2</sup> Die Parteiversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- <sup>3</sup> Es werden die entsprechenden Parolen gefasst und Anträge seitens der Mitglieder behandelt.
- <sup>4</sup> Die Einberufung einer Parteiversammlung unmittelbar vor oder nach der Mitgliederversammlung ist fakultativ und erfolgt nur, wenn der Vorstand diese fordert.
- <sup>5</sup> Die Organisation der Parteiversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

#### **Art. 16 Einladung**

Der Vorstand verschickt die Einladungen mit den Traktanden jeweils 10 Tage im Voraus.

#### **Art. 17 Anträge**

- <sup>1</sup> Alle Mitglieder haben das Antragsrecht.
- <sup>2</sup> Anträge seitens Mitglieder sind grundsätzlich mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung oder einer Parteiversammlung beim Vorstand einzureichen. (Abweichungen durch den Vorstand vorbehalten)
- <sup>3</sup> Ein Antrag auf Auflösung der JFNW ist mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 18 Stimm- und Wahlrecht**

An der Mitgliederversammlung oder an einer Parteiversammlung der JFNW sind alle Mitglieder der JFNW stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 19 Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung und die Parteiversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

## **B. Vorstand**

#### **Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium und den Ressorts: Finanzen, Sekretariat, Medien und ICT. (Alle Bereiche müssen abgedeckt sein, die Zuteilung der Aufgabenbereiche obliegt dem Vorstand)
- <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder im Vorstand ist unbegrenzt. Mindestens müssen es vier Personen sein.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

#### **Art. 21 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung separat gewählt wird, selbst.

#### **Art. 22 Tätigkeiten und Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Der Vorstand leitet die JFNW gemäss Statuten und Beschlüssen der Mitglieder- und Parteiversammlung.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann sämtliche Beschlüsse fassen, ausser die Statuten schreiben andere Bestimmungen vor.
- <sup>3</sup> Der Vorstand vertritt die JFNW nach aussen.

#### **Art. 23 Zirkularbeschlüsse**

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg, unter Einschluss der Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung, gefällt werden, wenn sich der Vorstand einstimmig dazu äussert.

#### **Art. 24 Pflichten des Vorstandes**

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- und Parteiversammlung
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte (Beschlüsse, Anträge, etc.)
- c. Koordination externer Anfragen (Mediananfragen, Podienanfragen, etc.)
- d. Administration, Protokollführung und Datenverarbeitung
- e. Verwaltung der Parteifinanzen und Buchführung
- f. Beobachtung des politischen Geschehens
- g. Information der Mitglieder
- h. Mitgliederwerbung und Mitgliederaufnahme
- i. Ernennung der Delegierten bei den Jungfreisinnigen Schweiz
- j. Pflege der Beziehung mit der FDP, Die Liberalen Nidwalden und den Jungfreisinnigen Schweiz
- k. Pflege der Beziehung zu Untersektionen und Ausschüssen
- l. Pflege der Beziehung zu anderen Parteien und Organisationen
- m. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- n. Organisation der Arbeiten bei Wahlen und Abstimmungen
- o. Unterhalt der SocialMedia-Profile, E-Mailkonten und Webseiten des Vereins
- p. Aus- und Überarbeitung von Statuten und Reglementen

#### **Art. 25 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Das Präsidium versendet die Einladung inklusiv Traktanden an den Vorstand in der Regel eine Woche im Voraus, unter Angaben von Ort und Zeit. (Kürzere Fristen sind entsprechend zu Begründen.)

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen können durch das Präsidium unter kürzeren Fristen einberufen werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **C. Ausschüsse**

#### **Art. 26 Einsetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben ernennen und einsetzen.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder können in Ausschüssen tätig sein. Sie können aber jederzeit austreten.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann eigene Kompetenzen an Ausschüsse delegieren. Verzichtet er darauf, so bedürfen Beschlüsse von Ausschüssen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **D. Untersektionen**

#### **Art. 27 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die JFNW kann kantonale und überkantonale Untersektionen haben.

<sup>2</sup> Die JFNW unterstützt die Tätigkeit der Untersektionen finanziell und ideell.

<sup>3</sup> Die Untersektionen sind betreffend politischen Aktivitäten in ihren Gebieten autonom. Betreffend kantonalen und nationalen politischen Angelegenheiten beachten die Untersektionen das Vorgehen der JFNW.

#### **Art. 28 Reglement über die Untersektionen der JFNW**

<sup>1</sup> Sobald die erste Untersektion gegründet wird, erstellt der Vorstand der JFNW das «Reglement über die Untersektionen der JFNW», welches per Gründungstag der ersten Untersektion automatisch in Kraft tritt.

<sup>2</sup> Wenn Untersektionen bestehen, beachten diese das «Reglement über die Untersektionen der JFNW».

## **V. Finanzen**

#### **Art. 29 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliederbeitrag bestimmen.

<sup>2</sup> Die Verbindlichkeiten der Partei werden gedeckt durch: Allfällige Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Sonderaktionen, Beiträge der FDP, Die Liberalen Nidwalden oder Ähnliches.

**Art. 30 Bank- und Postcheckverkehr**

Ein Mitglied aus dem Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied sind einzelzeichnungsberechtigt.

**Art. 31 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Bei grober Fahrlässigkeit oder gar Absicht wird das belastete Mitglied persönlich zur Haftung gezogen.

**Art. 32 Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.

**Art. 33 Rechnungsrevision**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bestimmt, wie die Rechnungsrevision organisiert wird.

<sup>2</sup> Wenn der Verein unter dem laufenden Jahr gem. Art. 69b ZGB revisionspflichtig wird, schafft der Vorstand innert Monatsfrist eine externe Revisionsstelle.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 34 Statutenrevision**

Statutenänderungen müssen mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

**Art. 35 Reglemente**

<sup>1</sup> Zur Präzisierung von Bestimmungen dieser Statuten, darf der Vorstand Reglemente erlassen.

<sup>2</sup> Erlass und Änderungen von Reglementen, sind zwingend von der Mitgliederversammlung abzusegnen.

<sup>3</sup> Besagte Reglemente sind von allen betroffenen Mitglieder zwingend und ständig einzuhalten.

**Art. 36 Auflösung und Fusion**

<sup>1</sup> Die Auflösung der JFNW kann nur an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung erfolgt auf Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Bei der Auflösung fällt das ganze Inventar und Vermögen der FDP. Die Liberalen Nidwalden zu.

<sup>4</sup> Es besteht die Möglichkeit zur Fusion mit anderen Parteien des Jungfreisinns, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederversammlung diese fordert. Die Fusion wird nach Beschluss innert Jahresfrist vom Vorstand vollzogen.

**Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle vorherig angenommenen Statuten und Reglemente.

*Stans, 29. Januar 2022*

*Im Namen der Mitgliederversammlung:*

-----  
*Lino Nicola Infanger, Präsident JFNW*

-----  
*Aline Niederberger, Ressort Sekretariat JFNW*